Reglement der Gemeinde Hallau für die Abgabe von Wasser

(Wasserreglement)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines		
Art. 1 Art. 2	Grundauftrag Rechtsverhältnis mit der Kundschaft	4 4
II. Wasserabg	abe	
Art. 3 Art. 4 Art. 5 Art. 6 Art. 7	Pflichten zur Wasserabgabe / Gewerbliche Anlagen Aussergewöhnliche Wasserbezüge Bauwasserabgabe Lieferbeschränkungen / Bekanntgabe von Unterbrüchen Schutzmassnahmen / Schadenshaftung	4 4 5 5 5
III. Einrichtun	gen der Wasserversorgung	
Art. 8 Art. 9 Art. 10 Art. 11 Art. 12 Art. 13	Bedienung Hydranten Markierung von Schiebern und Hydranten Wassermesser Wassermesser-Standort Prüfung der Wassermesser	5 5 6 6 6
IV. Bezugsver	rhältnis	
Art. 14 Art. 15 Art. 16 Art. 17 Art. 18 Art. 19	Kundschaft Haftung Wasserabgabe an andere Liegenschaften Handänderungen Kündigung Qualitätssicherung	6 6 6 6 6
V. Messung u	and Verrechnung	
Art. 20 Art. 21 Art. 22 Art. 23	Wasserverbrauch Rechnungsstellung / Zahlung / Mahnung / Vorauszahlung / Sicherstellung / Differenzen / Konkursfälle Fehlgang oder Stillstand eines Wassermessers Wasserverluste in der Hausinstallation der Kundschaft	7 7 7 7
VI. Preise		
Art. 24	Festlegung / Preise	7
VII. Einschrär	nkung oder Einstellung der Wasserlieferung	
Art. 25	Einstellung	8
VIII. Schlussb	pestimmungen	
Art. 26	Inkrafttreten	8

Anhang A	Leitungsnetz		Seite		
	Art. A1 Art. A2 Art. A3 Art. A4 Art. A5 Art. A6 Art. A7 Art. A8 Art. A9 Art. A10	Hauptleitungen Leitungsbeitrag Anmeldung Hauszuleitungen Abbruch Hauszuleitung Verbindungsleitung Hauszuleitungsschieber Eigentum / Unterhalt der Hauszuleitungen Änderung bestehender Anlagen. Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen	9 9 9 9 9 9 10		
Anhang B	Hausinstallationen				
	Art. B1 Art. B2 Art. B3 Art. B4 Art. B5	Erstellung / Unterhalt Berechtigung zum Installieren Anmeldung Prüfung / Abnahme Kontrollpflicht / Haftpflicht	11 11 11 11 11		
Anhang C	Spez. Anforderungen für Baubewilligungen mit Grauwassernutzung				
	Art. C1 Art. C2 Art. C3 Art. C4 Art. C5 Art. C6	Grundsatz Einreichen Installationspläne Kontrolle Nachspeisung Kennzeichnung Gebühr	12 12 12 12 12 12		

Für dieses Erschliessungsreglement gelten insbesondere nachstehende, rechtliche Grundlagen:

Gesetzeshinweise

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991
- Kant. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001
- Kant. Gewässerschutzverordnung vom 2. Juli 2002
- Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz)
- Verordnung zum Kant. Baugesetz vom 15. Dezember 1998 (BauV)
- Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 (EG zum ZGB)
- Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Hallau vom 18. September 1992 (BNO)
- Reglement über die öffentlichen Erschliessungsanlagen der Gemeinde Hallau vom 24. Oktober 2006 (Basis-Erschliessungsreglement)

I. Allgemeines

Grundauftrag

Art. 1

Der Gemeinde obliegt die Versorgung des Gemeindegebietes mit einwandfreiem Trinkwasser, soweit nicht private Wasserversorgungen vorhanden sind, vorbehalten bleiben die Bestimmungen der jeweils gültigen Gemeindeerlasse. Die Gemeinde sorgt gleichzeitig für die ständige Bereitstellung einer genügenden Wassermenge zu Feuerlöschzwecken. Die Wasserversorgung wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen betrieben und geführt.

Rechtsverhältnis Art. 2 mit der Kundschaft

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Preise bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezügern, im folgenden Kundschaft genannt. Die Kundschaft hat Anrecht auf Bezug des Reglements und die entsprechenden Preise.

II. Wasserabgabe

Pflicht zur Wasserabgabe Art. 3

¹ Die Gemeinde liefert der Kundschaft auf Grund dieses Reglements Wasser soweit die technischen Einrichtungen dies erlauben.

Gewerbliche Anlagen ² Eigentümer gewerblicher Anlagen können bei grossem Bedarf verpflichtet werden, selbst für die Beschaffung ihres Gebrauchswassers zu sorgen. Bei aussergewöhnlichen Verhältnissen können auch mehrere Wassermesser installiert werden.

Aussergewöhnliche Wasserbezüge Art. 4

¹ Für Wasserbezüge, welche die Anlagen der Wasserversorgung besonders stark belasten, wie die saisonalen Bezüge für Klimaanlagen, Schwimmbassins sowie für Kühlanlagen, Sprinkleranlagen, Brunnen etc. ist eine spezielle Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Solche Bezüge werden in der Regel durch den Einbau von Mengenreglern beschränkt, und es werden, entsprechend der Belastung der Anlagen der Wasserversorgung, besondere Wasserpreise und Gebühren erhoben. Zur Feststellung des Wasserbezuges kann der Gemeinderat oder die von ihm beauftragte Stelle eine separate Messung auf Kosten der Kundschaft verlangen.

Kühlwasser

² Kühlwasser wird nur abgegeben, wenn nachweisbar andere Hilfsmittel nicht zweckmässig dienen können. Sämtliche Kühlwasserabgaben werden auf ihre Notwendigkeit hin untersucht, und es wird nur jene Wassermenge zugestanden, welche in Bezug auf die Ausnützung dem jeweiligen Stand der Kühltechnik entspricht.

Die Berieselung von Dächern, Fenstern und dergleichen mit Wasser aus den Anlagen der Wasserversorgung ist grundsätzlich verboten.

Werden die Anlagen der Wasserversorgung durch den Betrieb von Leitungen für die Gartenberegnung überlastet, so kann die Wasserentnahme durch den Einbau von Mengenreglern begrenzt werden. Der Einbau solcher Mengenregler geht zu Lasten der Kundschaft.

Bauwasserabgabe Art. 5

¹ Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Rechnung und Verantwortung des Bauherrn.

Lieferbeschränkung Art. 6

- ¹ Die Kundschaft hat im Rahmen dieses Reglements grundsätzlich Anspruch auf die ununterbrochene Abgabe von Trink-, Gebrauch- und Löschwasser.
- ² Die Gemeinde liefert normalerweise ständig und in vollem Umfange Wasser. Sie übernimmt für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur und den konstanten Druck des Wassers keine Verpflichtung, Haftung und gewährt auch keine Ermässigungen des Wasserpreises. Kundschaft mit empfindlichen Einrichtungen haben selbst die geeigneten Massnahmen gegen Störungen vorzukehren.

Lösch- und häusliche Zwecke gehen bei einer Mangellage allen andern Verwendungszwecken vor.

Bekanntgabe von Unterbrüchen ³ Voraussehbare Wasserabstellungen werden der Kundschaft zum Voraus angezeigt.

Schutzmassnahmen Art. 7

¹ Die Kundschaft hat bei Lieferunterbrüchen von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu verhüten.

Schadenhaftung

- ² Die Haftung der Gemeinde ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:
- a) Für Schäden, die durch Leitungen und Einrichtungen entstehen, die nicht ihr Eigentum sind.
- b) Für Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen von Drittpersonen zurückzuführen sind.

III. Einrichtungen der Wasserversorgung

Bedienung

Art. 8

¹ Die im Eigentum der Gemeinde stehenden Einrichtungen wie Haupt- und Zuleitungsschieber sowie Hydranten usw. dürfen, von Notfällen abgesehen, nur von Mitarbeitern der Gemeinde bedient werden. Hydranten und Schieber müssen jederzeit gut zugänglich sein.

Hydranten

Art. 9

¹ Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Eine anderweitige Wasserentnahme darf nur in Ausnahmefällen mit Wassermessern erfolgen. Ausnahmefälle bewilligt der Gemeinderat oder die von ihm beauftragte Stelle.

Markierung von Schiebern und Hydranten Art. 10

¹ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Anbringen von Schiebertafeln und Hydrantenmarkierungspfählen zu gestatten.

Wassermesser Art. 11

¹ Die Gemeinde liefert die erforderlichen Wassermesser zur Bestimmung des Wasserverbrauchs gegen entsprechende Mietgebühr. Sie besorgt den Unterhalt und die periodische Revision der werkeigenen Wassermesser auf ihre Kosten. Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind.

Wassermesserstandort

Art. 12

¹ Die Gemeinde oder die von ihr beauftragte Stelle bestimmt, wo und wie die Wassermesser anzubringen sind. Die Kundschaft ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass dies an einem geeigneten, frostsicheren Ort geschehen kann. Das Ablesen und Auswechseln muss ohne Schwierigkeiten möglich sein.

Prüfung der Wassermesser

Art. 13

¹ Die Kundschaft hat das Recht, die Prüfung eines Wassermessers zu verlangen, wenn sich Zweifel über dessen richtige Messung ergeben. Zeigt sich, dass die Fehlergrenze [±]5% überschritten wird, so trägt die Gemeinde die Kosten für die Prüfung, andernfalls gehen sie zu Lasten der betreffenden Kundschaft. In Streitfällen ist der Befund des zuständigen kantonalen Amtes massgebend.

IV. Bezugsverhältnis

Kundschaft

Art. 14

¹ Kundschaft im Sinne dieser Vorschriften sind die Eigentümer von Liegenschaften oder die Baurechtsinhaber. Mieter bzw. Pächter können nur in Ausnahmefällen Kundschaft sein.

Haftung Art. 15

¹ Für die aus der Wasserlieferung entstehenden Verpflichtungen haften die Grundeigentümer oder die Baurechtsinhaber der betreffenden Liegenschaften; vorbehalten bleiben allfällige für Gewerbe, Industrie und vorübergehenden Wasserbezug getroffene besondere Regelungen.

Wasserabgabe an andere Liegenschaften

Art. 16

¹ Der Kundschaft ist es untersagt, Wasser an andere Liegenschaften abzugeben.

Handänderungen Art. 17

- ¹ Handänderungen von Liegenschaften sowie alle Änderungen, die irgend einen Einfluss auf das Bezugsverhältnis haben können, hat die bisherige Kundschaft der Gemeindeverwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- ² Neue Eigentümer treten in die Rechtsstellung ihrer Vorgänger.

Kündigung Art. 18

- ¹ Das Bezugsverhältnis kann von der Kundschaft, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Werktagen gekündigt werden.
- ² Nach Aufhebung des Bezugsverhältnisses kann der Abstellhahn plombiert werden.

Qualitätssicherung

Art. 19

- ¹ Die Eigentümer von Liegenschaften oder die Baurechtsinhaber müssen der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle der ungehinderte Zugang zu den Wasserleitungen zu Spühlzwecken jederzeit gewährleisten.
- ² Die periodischen Spühlvorgänge gemäss dem geltenden Qualitätssicherungssystem gehen zu Lasten der Eigentümer oder der Baurechtsinhaber.

V. Messung und Verrechnung

Wasserverbrauch Art. 20

¹ Für die Feststellung des Wasserverbrauchs sind grundsätzlich die Angaben des Wassermessers massgebend. Das Ablesen des Wassermessers erfolgt durch die Gemeinde.

Rechnungsstellung Art. 21

¹ Die Rechnungsstellung an die Kundschaft erfolgt in regelmässigen, von der Gemeinde zu bestimmenden Zeitabständen.

Vorauszahlung Sicherstellung ² Die Gemeinde ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen.

Differenzen

³ Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern, rückwirkend bis höchstens fünf Jahre, gegenseitig vorbehalten.

Konkursfälle

⁴ In Konkursfällen bzw. zwangsweiser Versteigerung von Liegenschaften erfolgt die Weiterlieferung an die Konkursmasse, den Erwerber oder Mieter der Liegenschaft nur, wenn Kaution für den laufenden Wasserverbrauch während des Konkursverfahrens geleistet wird.

Fehlgang oder Stillstand

Art. 22

¹ Bei festgestellter Fehlanzeige eines Wassermessers über die zulässige Toleranz hinaus (Art. 13) wird der Wasserbezug soweit möglich auf Grund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft vom Gemeinderat oder der von ihm beauftragten Stelle festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres unter Berücksichtigung allfällig eingetretener Veränderungen der Betriebsverhältnisse auszugehen. Differenzen begründen keinen Zahlungsaufschub. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt.

Wasserverlust in Art. 23 der Hausinstallation der Kundschaft

¹ Treten in einer Hausinstallation Wasserverluste durch Leitungsbruch oder unrichtiges Funktionieren von Apparaten auf, so hat die Kundschaft keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Wasserverbrauchs.

VI. Preise

Festlegung/ Preise Art. 24

¹ Der Wasserpreis wird vom Gemeinderat festgesetzt und im Rahmen des Voranschlages der Gemeindeversammlung unterbreitet.

VII. Einschränkung oder Einstellung der Wasserlieferung

Einstellung Art. 25

- ¹ Die Gemeinde ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Wasserlieferung an die Kundschaft, ausser in den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen, einzuschränken oder einzustellen, wenn die Kundschaft:
- a) die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen oder die anderen Vorschriften missachtet:
- b) bei normalem Gebrauch die Anlagen und den Betrieb der Wasserversorgung oder die Einrichtungen anderer Wasserkundschaft störend beeinflusst;
- c) die Arbeiten von Firmen oder Personen ausführen lässt, die nicht im Besitze einer Installationsbewilligung sind;
- d) rechts widrig Wasser bezieht;
- e) Leitungsbeiträge nicht bezahlt;
- f) den beauftragten Mitarbeitern der Gemeinde den Zutritt zu seinen Anlagen verweigert oder verunmöglicht;
- g) die Abwasseranlagen der Liegenschaft nicht entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über die Kanalisationsanlagen erstellt, unterhält oder betreibt.
- ² Die Einstellung der Wasserabgabe befreit die Kundschaft weder von der Zahlungspflicht noch von der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

VIII. Schlussbestimmungen

In-Kraft-Treten

Art. 26

Der Gemeinderat legt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens fest. Es ersetzt das Reglement der Gemeinde Hallau für die Abgabe von Wasser vom 24. Juni 1966.

Die Anhänge A Leitungsnetz, B Hausinstallationen und C Spez. Anforderungen für Baubewilligungen mit Grauwassernutzung bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 24. Oktober 2006.

	Namens der Gemeinde Hallau Der Präsident Der Schreiber	
	W. Pfistner	H.U. Auer
Vom zuständigen kantonalen Departement ger migt.	mäss Beschluss vom	geneh-

Anhang A Leitungsnetz

Hauptleitungen Art. A1

- ¹ Hauptleitungen sind diejenigen Leitungen des Verteilnetzes, die dem Anschluss mehrerer Zuleitungen dienen. Hauptleitungen samt Hydrantenanlagen werden auf Kosten der Gemeinde resp. zum Teil der Feuerwehr erstellt und in der Regel nur in Staats- und Gemeindestrasse eingelegt, die nach den Vorschriften der Gemeinde erstellt werden.
- ² Müssen ausnahmsweise mit Hauptleitungen private Grundstücke durchquert werden, haben die Grundeigentümer der Gemeinde das Durchleitungsrecht gemäss Art. 691 ZGB gegen Ersatz des verursachten Schadens einzuräumen.

Leitungsbeitrag Art. A2

- ¹ Für den Anschluss an das Hauptleitungsnetz hat der Grundeigentümer einen einmaligen Beitrag zu entrichten, gemäss den gültigen Gemeindeerlassen.
- ² Umbauten, welche die Anwendung einer höheren Berechnungsvoraussetzung gemäss Art. 17 des Erschliessungsreglements erfüllen, haben Nachzahlungen zur Folge.

Anmeldung Art. A3

¹ Gesuche für die Erstellung oder Änderung von Anschlüssen an das Hauptleitungsnetz sind der Gemeinde auf dem offiziellen Formular einzureichen. Der Anmeldung sind ein Situationsplan und die notwendigen Gebäudepläne beizulegen. Ist der Besteller Mieter oder Pächter, muss das Einverständnis des Grundeigentümers vorliegen.

Hauszuleitungen Art. A4

- ¹ Die Hauszuleitung erstreckt sich von der Anschlussstelle an die Hauptleitung bis zum Wassermesser.
- ² Die Erstellung solcher Leitungen, einschliesslich Anschluss an das Hauptleitungsnetz, erfolgt durch konzessionierte Installateure, wobei die Gemeinde oder die von ihr beauftragte Stelle Führung und Querschnitt der Hauszuleitung bestimmt.
- ³ Die Gemeinde oder die von ihr beauftragte Stelle ist berechtigt, den Anschluss an das Hauptleitungsnetz selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

Abbruch Hauszuleitung

Art. A5

¹ Der Anschluss an die Hauptleitung wird auf Kosten der Kundschaft abgebrochen.

Verbindungsleitungen

Art. A6

¹ Die Gemeinde erstellt für die gleiche Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden sind durch den Eigentümer zu erstellen. Der Anschluss solcher Verbindungsleitungen hat nach dem Wassermesser zu erfolgen.

Hauszuleitungsschieber

Art. A7

¹ In der Hauszuleitung ist unmittelbar nach der Anschlussstelle an die Hauptleitung ein Schieber einzubauen. Der Standort des Schiebers wird von der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle bestimmt.

Eigentum -Unterhalt der Hauszuleitungen

Art. A8

¹ Hauszuleitungen und Schieber werden auf Kosten des Grundeigentümers erstellt und bleiben in dessen Eigentum. Den Unterhalt und die Erneuerung übernimmt in jedem Fall der Grundeigentümer. Der Hausschieber ist stets sichtbar und zugänglich zu halten

Änderungen bestehender Anlagen Art. A9

¹ Muss aus irgendwelchen Gründen eine bestehende Hauszuleitung verstärkt, verlegt oder in Bezug auf Lage, Eingrabtiefe usw. verändert werden, hat der Verursacher der Änderung für die entstehenden Kosten vollumfänglich aufzukommen.

Verbindung mit Art. A10 privaten Wasser versorgungsanlagen

¹ Die Herstellung irgendwelcher Verbindungen durch die ein Überleiten von Wasser aus den Anlagen der Wasserversorgung in Privatwasserversorgungen oder umgekehrt erfolgen könnte, ist ausdrücklich verboten.

Anhang B Hausinstallationen

Erstellung Unterhalt

Art. B1

¹ Der Hauseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Hausinstallation nach den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sowie gemäss den gemeindeeigenen Vorschriften erstellt und unterhalten wird. Bei Frostgefahr sind gefährdete Leitungen zu entleeren. Das Laufen lassen des Wassers zur Verhinderung des Einfrierens ist nicht gestattet.

Berechtigung zum Installieren

Art. B2

¹ Alle Einrichtungen nach der Anschlussstelle an das Hauptleitungsnetz dürfen nur von der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle selbst oder von konzessionierten Installationsfirmen erstellt, unterhalten, verändert und erweitert werden.

Anmeldung Art. B3

¹ Der Installateur hat die Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle auf den offiziellen Formularen vorgängig anzuzeigen und die Fertigstellung zu melden. Ohne Anzeige dürfen an den Hausinstallationen keine Änderungen vorgenommen werden.

Prüfung Abnahme

Art. B4

¹ Die Inbetriebnahme einer Hausinstallation darf erst erfolgen, wenn die Anlagen von der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle geprüft und abgenommen worden sind.

Kontrollpflicht Art. B5 Haftpflicht

- ¹ Die Gemeinde oder die von ihr beauftragten Stelle hat das Recht, Zuleitungen und Einrichtungen in Gebäuden, die mit dem öffentlichen Wasserleitungsnetz in Verbindung stehen, zu kontrollieren.
- ² Aufgrund einer solchen Kontrolle oder Abnahme der Hausinstallation durch die Gemeinde oder die von ihr beauftragten Stelle werden sowohl die Haftpflicht des Installateurs als auch diejenige des Eigentümers der Hausinstallation nicht eingeschränkt.

Anhang C Spez. Anforderungen für Baubewilligungen mit Grauwassernutzung

Die Regenwassernutzung muss vom Trinkwassernetz vollständig getrennt Grundsatz Art. C1 sein. Das Grauwasser darf nicht in das Trinkwassernetz zurück fliessen. Art. C2 ¹ Vor Baubeginn sind der Gemeinde die Installations pläne für die Finreichen Trinkwasser- und die Grauwasseranlagen einzureichen und bewilligen zu Installationspläne lassen. ¹ Die Trinkwasser- und Grauwasseranlagen sind vor Inbetriebnahme durch Kontrolle Art. C3 die Gemeinde oder die von ihr beauftragten Stelle zu kontrollieren und abzunehmen. ¹ Die Nachspeisung der Grauwasseranlage mit Trinkwasser darf nur über Art. C4 Nachspeisung einen "Freien Auslauf" nach EU-Norm (EN) erfolgen. ¹ Sämtliche Leitungssysteme sind zur Vermeidung von Verwechslungen Kennzeichnung Art. C5 nach EU-Norm (EN) entsprechend zu kennzeichnen. ² Regenwasserleitungen sind mit Trassenbändern oder Klebefahnen zu kennzeichnen. ³ Am Wassermesser ist ein Schild anzubringen, das auf die Regenwasseranlage hinweist. ⁴ Sämtliche Zapfstellen der Grauwasseranlage sind mit dem Hinweis "Kein Trinkwasser" zu versehen und mit abnehmbarem Griff kindersicher zu machen. Art. C6 ¹ Für die Grauwasseranlage, bei Nutzung für die Haustechnik, kann eine Gebühr jährliche Abwassergebühr erhoben werden, welche vom Gemeinderat festgesetzt wird.